



**RICHTLINIEN DER FACHHOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIEDORF
ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUM
UMGANG IM FALLE WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS**

**VOM 13. NOVEMBER 2002,
GEÄNDERT AM 14. JUNI 2010**

Aufgrund des Art. 25 Abs. 3 Ziffer 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Richtlinien:

I. VORBEMERKUNG

Die folgenden Richtlinien der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1998 und den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998.

II. VERPFLICHTUNG ZU GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Alle Mitglieder der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf sind zur Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre verpflichtet. Sie haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherstellung dieser Prinzipien erforderlich sind. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere:
 - die Arbeit lege artis,
 - die Dokumentation der Resultate,
 - konsequentes Hinterfragen aller Ergebnisse,
 - Wahrung strikter Ehrlichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern,
 - gemeinsame Verantwortung aller Autoren.
2. Darüber hinaus sind die jeweiligen Regelungen der einzelnen Fachdisziplinen zu beachten.
3. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
4. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
5. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen als Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen sind in der Danksagung zu erwähnen. Eine Koautorenschaft „ehrenhalber“ ist ausgeschlossen.
6. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Ein angemessene Betreuung ist sicherzustellen.
7. Bei der Leistungsbewertung von Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

III. WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1.1 Falschangaben:

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

1.2 Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

1.3 Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

1.4 Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seines Experimentes benötigt).

1.5 Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeiten verstoßen wird.

2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

IV. REGELUNGEN ZUR AUFKLÄRUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

1. Der Senat bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ombudsmann als Ansprechpartner für alle Angehörige der Hochschule. Die Amtszeit des Ombudsmanns beträgt vier Jahre. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Der Ombudsmann prüft die ihm vorgelegten Sachverhalte nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so verständigt er die „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.
 2. Kommission
 - 2.1 Die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis besteht aus:
 - den Mitgliedern des Leitungsgremiums,
 - dem Ombudsmann,
 - dem Dekan der jeweils betroffenen Fakultät.
 - 2.2 Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erforscht den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei allen Untersuchungen ist Vertraulichkeit zu wahren. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren.
 - 2.3 Ist der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis nicht erhärtet, so ist das Verfahren einzustellen. Konnte der Verdacht dagegen nicht ausgeräumt werden, so ist ein entsprechender Bericht zu verfassen. Dabei können folgende Sanktionen vorgesehen werden:
 - Ermahnung des Betroffenen durch den Präsidenten,
 - öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
 - Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder Dauer.
- Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, Dienst-, Arbeits-, Zivil-, Straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

V. IN-KRAFT-TRETEN

Diese ursprünglichen Richtlinien traten am 01. Dezember 2002 in Kraft. Die Änderung tritt am 15. Juni 2010 in Kraft.